

KOSTENFREIER ABDRUCK UNTER ANGABE VON AUTOR, KONTAKTDATEN UND FOTO UND/ODER LOGO

Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

Teil 6 - Funktionäre

Für gewählte Funktionäre von Sportvereinen oder Sportverbänden gelten steuerlich **weiterhin die Regelungen der Vereinsrichtlinien/TOTO- Richtlinien.**

Wichtig: Die **60/540-Euro-Regelung** ist **nicht anwendbar!**

Gewählte Funktionäre des Vereins sind jedenfalls Obmann, Kassier, Schriftführer, sowie deren Stellvertreter, etc. Die von den Personen bekleideten Funktionen im Verein sollten optimalerweise in den Vereinsstatuten vorgesehen sein.

Finanz und Sozialversicherung sehen den gewählten Funktionär grundsätzlich als Selbständigen an.

Wenn eine Person für den Verein z.B. als Kassier, Schriftführer oder Obmann tätig ist, und dafür lediglich eine **monatliche Ausgabenpauschale bis maximal 75 Euro** (als Abdeckung für Telefonaufwand, Büromaterial, Computer, etc.) und anlassfallbezogen für Verbandssitzungen, etc. ein Taggeld gemäß Vereinsrichtlinien erhält, wird jedoch kein Werkvertrag und auch keine Einkunftsquelle vorliegen, weil es sich dabei nur um eine Abgeltung der entstandenen Kosten handelt und nichts übrig bleiben kann.

Für Sitzungen, Veranstaltungen, etc. kann der Verein, wie schon erwähnt, gemäß Vereinsrichtlinien bei Tätigkeiten über 4 Stunden **26,40 Euro** an **Verpflegungskosten** und die Kosten eines Massenbeförderungsmittels (**Bahnfahrt 2. Klasse**) **zzgl. 3,00 Euro Reisekostenausgleich**, bei kürzeren Tätigkeiten 13,20 Euro Verpflegungskosten und die Kosten eines Massenbeförderungsmittels zzgl. 1,50 Euro Reisekostenausgleich steuerfrei auszahlen. Dieser Verpflegungs- und Reisekostenausgleich ist steuerfrei wenn sonst nichts ausbezahlt wird außer den 75 Euro Ausgabenpauschale und es wirklich nur ein Kostenersatz ist.

In der **Sozialversicherung** sind gewählte Funktionäre nach derzeitiger Ansicht des Hauptverbandes als **Selbständige** anzusehen. Denn es fehlt ein Dienstgeber, der den Funktionären – sie sind ja selbst die Entscheidungsträger – Weisungen erteilen kann. Somit fehlt ein zentrales Merkmal des Dienstverhältnisses, das persönliche Weisungsrecht.

Aber Achtung: Wenn Funktionäre „zusätzlich zu ihrer Funktionstätigkeit mit bestimmten anderen Tätigkeiten (z.B. Büroarbeiten) beauftragt“¹ werden und dafür bezahlt werden,

¹ E-MVB Z 004-ABC-F-010

kann ein echtes oder freies Dienstverhältnis vorliegen. Wenn diese Tätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden, kann mangels Entgelt kein Dienstverhältnis vorliegen.

Der **selbständige Funktionär** ist in **gewerblichen Sozialversicherung** als so genannter **Neuer Selbständiger** pflichtversichert, wenn der Gewinn gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die maßgeblichen Versicherungsgrenzen überschreitet.

Wird die Funktionärstätigkeit neben einer normalen unselbständigen Berufstätigkeit verrichtet, liegt die Grenze bei 4.395 Euro Gewinn jährlich.

In der Praxis wird beim Funktionär nach Abzug der Ausgaben aber nichts, oder fast nichts übrig bleiben. Bei 95% der Funktionäre wird somit mangels (entsprechend hohen) Gewinns keine GSVG- Versicherungspflicht vorliegen.

Entsprechende **Aufzeichnungen** sind auch bei Funktionären zu führen (neue Letztverbraucherlisten).

Zusammengefasst:

Keine steuerlich relevanten Einkünfte liegen also vor, wenn nur

- Fahrt- und Verpflegungskosten gemäß Vereinsrichtlinien und die
 - monatliche Ausgabenpauschale bis 75 Euro
- ausbezahlt werden.

Sind die ausbezahlten Beträge jedoch höher, muss der Funktionär selbst eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen und gegebenenfalls eine Steuererklärung machen.

Eine Steuererklärung muss gemacht werden, wenn neben einer nichtselbständigen Tätigkeit (der normale Beruf als Angestellter) weitere Einkünfte (in diesem Fall u.a. der Gewinn aus Funktionärstätigkeit) insgesamt über 730 Euro pro Jahr vorliegen. Liegt er also nach Abzug der Ausgaben unter 730 Euro pro Jahr und hat er sonst keine Nebeneinkünfte, dann besteht keine Steuerpflicht, auch keine Erklärungspflicht.

Sozialversicherungsrechtlich entsteht bei Beachtung dieser Grenzen mangels Gewinn keine Versicherungspflicht nach GSVG, was in der Vielzahl der Fälle zutrifft.

Spezialfall: Funktionär und Trainer/Sportler/Schiedsrichter

Das Finanzministerium ist der Meinung, dass die oben beschriebene Funktionärsregelung gemäß Vereinsrichtlinien nur angewendet werden kann, wenn nicht bereits die Reisekostenpauschale (maximal 60€ täglich und maximal 540€ monatlich) als Trainer/Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer im selben Monat in Anspruch genommen wird.

Wir sind der Meinung, dass die Lohnsteuerrichtlinien bei dieser Frage unzulässigerweise die ehrenamtliche Tätigkeit (Funktionär) und die „vielleicht-Einkunftsquelle“ (Trainer) in einen Topf werfen.

Als kleiner Ausweg empfiehlt es sich, zumindest die 60/540-Pauschale voll auszuschöpfen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen.